



**Verband der Schweizer Studierendenschaften  
Union des Etudiant-e-s de Suisse  
Unione Svizzera degli studenti di scuole Universitarie  
Uniu svizra da studentas e students**

Laupenstrasse 2 Tel. +41 31 382 11 71 info@vss-unes.ch  
CH - 3001 Bern Fax +41 31 382 11 76 www.vss-unes.ch

Bern, 15. Oktober 2009

*Vernehmlassung Pa.Iv. 08.407 n; „Erleichterte Zulassung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss“ von Jacques Neiryneck*

## **Der VSS fordert Nachwuchsförderung statt Brain Drain**

**Der VSS freut sich, dass die Staatspolitische Kommission des Nationalrates die Ausländerrechtliche Situation der Studierenden, Doktorierenden und AbsolventInnen der Schweizer Hochschulen verbessern will. Allerdings wird die Vorlage ihrem eigenen Anspruch kaum gerecht, da in weiten Teilen die Problematik der verschiedenen kantonalen Umsetzung nicht berücksichtigt wurde.** Auch wird ausser Acht gelassen, dass Studierende aus Drittstaaten bereits durch das Absolvieren ihres Studiums in der Schweiz eine Integrationsleistung erbringen. Des Weiteren sind einseitige Restriktionen im Schweizer Ausländerrecht nicht dazu geeignet, Brain Drain zu verhindern, da konkurrierende Volkswirtschaften Schweizer HochschulabsolventInnen nur zu gerne aufnehmen.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Ausländergesetzes sind ein *wichtiger Schritt in die richtige Richtung*, gehen aber an entscheidenden Stellen *nicht weit genug*.

Der VSS begrüsst, dass für eine Aufenthalts- und Studienbewilligung in der Schweiz an Personen aus nicht EU/EFTA - Staaten nun nicht mehr der Nachweis der *gesicherten Wiederausreise erbracht werden muss und die Studienzeitbegrenzung auf 8 Jahre aufgehoben wird*, denn Bachelor, Master und Doktorat dauern meist länger. Die Formulierung mit den *persönlichen Voraussetzungen* kann der VSS jedoch nicht unterstützen, da sie zu unterschiedlichen, wenn nicht sogar willkürlichen, Entscheiden der kantonalen Behörden führt. Des Weiteren scheint es dem VSS völlig unangebracht, dass Studierende nicht schon ab Beginn der Ausbildung in der Schweiz einer *Nebenerwerbstätigkeit* nachgehen dürfen sondern erst nach sechs Monaten - und dass überdies der eventuelle Verdienst aus einem solchen Nebenerwerb nicht an den *Nachweis der notwendigen finanziellen Mittel* zu Beginn des Studiums in der Schweiz angerechnet werden kann. Dies führt zu einer Selektion der kapitalstarken und zahlungsfähigen, nicht der fähigsten Studierenden.

Es gilt im ganzen Diskurs zu bedenken, dass während der Aus- und Weiterbildung eine Integration besonders schnell stattfindet. Entsprechend unterstützt der VSS den gefundenen Kompromiss für die Anrechnung der Studienzeit an die Fristen der *Niederlassungsbewilligung*.

Der VSS fordert, dass *HochschulabsolventInnen*, unabhängig von durch die Kantone zu überprüfenden Ausnahmetatbeständen, vom *Inländervorrang* und den *Höchstzahlenregelungen* *ausgenommen* werden; das heisst, dass sie eine Arbeitsbewilligung erhalten, wenn ihnen eine Arbeit zu brachenüblichen Bedingungen angeboten wird.

Weiter sollten alle AbsolventInnen unabhängig vom Herkunftsland nach ihrem Studium noch drei Monate mit einem *Touristenvisum* in der Schweiz bleiben dürfen, und nicht am Tag des Studien-Endes aus der Schweiz geworfen werden.

*Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an*

Rahel Siegrist, VSS-Vorstand: +41 79 433 99 34,

Antonin Danalet (agepoly) : +41 77 408 70 48 *oder* Markus Schmassmann (VSETH): +41 79 677 98 59.